



JUGENDAMT DER STADT RHEINBACH

Umsetzungskonzept zum Bundeskinderschutzgesetz

**Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter
Personen nach §72a SGB VIII**

Ulrike Hermwille
Jörg Bersch
Stand: 15.05.13

INHALT

EINLEITUNG

TEIL A: HINTERGRÜNDE

- a) Träger der freien Jugendhilfe
- b) Die Vereinbarungen zwischen den Trägern
- c) Die Tätigkeiten der Ehren- und Nebenamtlichen und die Bewertungskriterien
- d) Das erweiterte Führungszeugnis und dessen Erhebung
- e) Haftung

TEIL B: UMSETZUNG

- a) Vorgehen für Beschäftigte beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- b) Vorgehen für Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe
- c) Vorgehen für Ehren- und Nebenamtliche beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- d) Vorgehen für Ehren- und Nebenamtliche bei Trägern der freien Jugendhilfe

ANHANG

Gesetzestext § 72a SGB VIII

Liste der einschlägigen Straftaten nach § 72a SGB VIII

EINLEITUNG

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit diesem Gesetz neue pflichtige Aufgaben entstanden, unter Anderem im Rahmen des § 72a SGB VIII. Dieser Paragraph beschreibt die Sicherstellung, in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptberufliche, noch ehren- oder nebenamtliche Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat (vgl. §72a Absatz 1 SGB VIII) verurteilt worden sind. Diese Sicherstellung soll für die Bereiche der öffentlichen, aber auch der freien Trägerschaften gelten. Als Mittel dieser Sicherstellung soll das erweiterte Führungszeugnis (im Folgenden: Führungszeugnis) nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gelten.

Dieses Konzept betrifft hauptberuflich Beschäftigte in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie in diesem Bereich tätige Ehrenamtliche und Nebenamtliche. Welche ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeiten zur Vorlage dieses Führungszeugnisses verpflichten, wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen entschieden. Das bedeutet also nicht grundsätzlich eine Verpflichtung für Ehrenamtliche, ein Führungszeugnis vorzulegen, sondern ist abhängig von der ausgeführten Tätigkeit.

Um dem Gesetz Folge zu leisten, ist der öffentliche Träger (hier. Stadt Rheinbach) verpflichtet, auf die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe hinzuwirken. Diese stellen den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicher und bestimmen die Tätigkeiten, für deren Ausführung die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist.

Das vorliegende Umsetzungskonzept gliedert sich in die Teile A und B. Während Teil A die Hintergründe und die kontextuale Einordnung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen erläutert sowie die Zusammenhänge anhand von Empfehlungen beispielsweise der Landschaftsverbände herstellt, wird in Teil B konkret auf die Umsetzung eingegangen. Dazu werden die Absätze 1-4 des §72a SGB VIII einzeln in den Blick genommen und das Vorgehen beschrieben.

Das Umsetzungskonzept ist ausgerichtet an den Empfehlungen der Landschaftsverbände LVR und LWL (LVR&LWL), des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) sowie der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). Zur Orientierung dienen im Anhang der Gesetzestext des § 72a SGB VIII sowie eine Liste der einschlägigen Straftaten nach § 72a Absatz 1 Satz 1.

TEIL A: HINTERGRÜNDE

a) Träger der freien Jugendhilfe

Was ist der „Träger der freien Jugendhilfe“?

Laut § 75 (1) SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII tätig sind, die gemeinnützige Ziele verfolgen, die aufgrund fachlicher und personeller Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

Kirchen, Religionsgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände sind per Gesetz anerkannte Träger (§ 75 (3) SGB VIII).

Träger der freien Jugendhilfe sind in Rheinbach neben den Kirchen einige Vereine und Initiativen, Verbände, die überregional organisiert sind und bundesweit anerkannte Dachverbände haben sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Jugendabteilungen der zahlreichen Sportvereine.

Da Vereine sich jedoch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht melden müssen, wenn sie nicht auf dessen Unterstützung zurückgreifen möchten, ist es durchaus möglich, dass es freie Träger in Rheinbach gibt, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht bekannt sind.

Wie oben beschrieben können die Jugendabteilungen der Sportvereine als Träger der freien Jugendhilfe unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt sein. Hier gilt die Einschränkung, dass das nur dann gilt, wenn der Sportverein selbst „seinen Selbstzweck so formuliert, dass er das Spektrum der Jugendarbeit im oder durch Sport fördert und sich als Jugendorganisation im Sinne des SGB VIII versteht“ (LVR, 7). Demnach entscheidet die Satzung des Vereins, ob er Träger der freien Jugendhilfe ist.

Bei Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz nicht in Rheinbach haben, deren Teilnehmer jedoch auch aus Rheinbach kommen, lautet die Empfehlung der AGJ (vgl. AGJ, 13), dass die örtliche Zuständigkeit anhand des Sitz des Trägers zu ermitteln ist und Absprachen mit dem entsprechenden öffentlichen Träger zu treffen sind, um die Vereinbarungen gegenseitig anzuerkennen. So würde auf Abschlüsse weiterer Vereinbarungen verzichtet werden können. Ob dies bei der Vielzahl der überregional tätigen Träger praktikabel und leistbar ist, bleibt abzuwarten.

Mit welchen freien Trägern soll eine Vereinbarung getroffen werden?

Mit welchen Trägern eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII geschlossen werden soll, wird sowohl vom Deutschem Verein als auch den NRW-Landschaftsverbänden LVR und LWL einhellig weit reichender ausgelegt als im Gesetzestext vorgesehen: Vereinbarungen sollen nicht nur mit den Trägern getroffen werden, die durch Mittel der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden, sondern auch solche Träger, die anderweitige öffentliche Förderungen erhalten (vgl. LVR&LWL, 4 / DV, 6 / LVR, 7).

Darüber hinaus geht aus dem Gesetzestext hervor, dass die Vereinbarung nicht ausschließlich mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe geschlossen werden, sondern auch andere Träger einbezogen sind. Das meint alle Personengruppen, Initiativen, Personenvereinigungen und juristische Personen, die auf Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden (vgl. LVR, 6).

Bei den Trägern der freien Jugendhilfe geht es nicht nur um Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern um sämtliche Träger der freien Jugendhilfe, auch um Vereine, die nach §54 SGB VIII Pflegschaften und Vormundschaften übernehmen; um Kindertagespflege und Vollzeitpflege nach §§ 43 und 44 SGB VIII.

Welche Regelung gilt in Rheinbach?

Für das Verfahren in Rheinbach wird an dieser Stelle auf den Gesetzestext des §72a SGB VIII zurückgegriffen und entschieden, dass die Zielgruppe der Vereinbarungen die Träger der freien Jugendhilfe betrifft sowie die Vereine und Organisationen, die nicht anerkannt sind, jedoch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und keine Förderung nach dem SGB VIII erhalten.

Als Begründung ist hier aufzuführen, dass einerseits eine Beschränkung auf geförderte Träger nicht aus dem Gesetz hervorgeht. Andererseits impliziert der Gesetzestext jedoch, dass Träger der freien Jugendhilfe ohne Anerkennung einbezogen sind.

b) Die Vereinbarungen zwischen den Trägern

Was ist „die Vereinbarung“?

Der öffentliche Träger ist gesetzlich verpflichtet, eine Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zu treffen und somit sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind.

Die Vereinbarung beinhaltet den Gesetzestext, beschreibt die Aufgaben der unterzeichnenden Partner und das konkrete Vorgehen. In der Vereinbarung wird festgehalten, dass unter der Verantwortung des freien Trägers „keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt ist,“ (§ 72a (3) SGB VIII) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt.

Darüber hinaus werden in der Vereinbarung die einzelnen Tätigkeiten erfasst, die nach Art, Intensität und Dauer so bewertet wurden, dass sie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bedürfen. Die Vereinbarung wird im Gespräch zwischen freiem und öffentlichem Träger gemeinsam ausgehandelt.

Bestehende Entgelt- und Leistungsvereinbarungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit freien Trägern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35a SGB VIII) abgeschlossen hat, sollen die neu zu treffende Vereinbarung bezüglich des § 72a SGB VIII mit aufnehmen. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII ist eine solche Leistungsvereinbarung nicht vorgesehen.

Wie wird die Einhaltung der Vereinbarung nachgehalten?

„Erfolgt die Finanzierung auf dem Wege der Förderung nach §74 SGB VIII, sollten die Verpflichtungen aus §72a SGB VIII Teil der Förderbescheide,- Richtlinien oder – Vereinbarungen sein“ (LVR, 4). Für das weitere Vorgehen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rheinbach bedeutet das, freie Träger, die die Vereinbarungen nicht eingehen bzw. nicht nach dieser handeln, von sämtlichen Förderungen auszuschließen, bis die Vereinbarung abgeschlossen wird bzw. die Einhaltung der Vereinbarung nachgewiesen werden kann.

Wer unterschreibt die Vereinbarung?

Wer als Träger der freien Jugendhilfe die Vereinbarung unterschreibt, ist abhängig von deren Struktur und Rechtsform und betrifft grundsätzlich denjenigen, der nach den gesetzlichen Bestimmungen vertretungsberechtigt ist (vgl. LVR, 9).

Wie lange gilt die Vereinbarung?

Die Vereinbarung wird bei den nicht durch das SGB VIII geförderten Trägern auf eine Dauer von fünf Jahren geschlossen und nach Ablauf der fünf Jahre erneuert und ggf. aktualisiert.

Da eine Veränderung der Förderrichtlinien angestrebt wird und das Abschließen einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII Voraussetzung einer Förderung werden soll, gilt die Vereinbarung bei geförderten Trägern unbefristet.

c) Die Tätigkeiten der Ehren- und Nebenamtlichen und die Bewertungskriterien

Wer wird zur Vorlage des Führungszeugnisses verpflichtet?

Nicht alle ehrenamtlich und nebenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Die für den Träger typischen Tätigkeiten werden anhand von Art, Intensität und Dauer bewertet und auf der Basis dieser

Bewertung wird über die nötige Führungszeugnis-Vorlage entschieden (vgl. § 72a Absätze 3 und 4 SGB VIII).

Alle Hauptberufler beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, sind zur regelmäßigen Vorlage des Führungszeugnisses verpflichtet (vgl. § 72a Absatz 1 SGB VIII).

Wie sieht die Bewertung der Tätigkeiten aus?

Die Landesjugendämter (vgl. LVR&LWL, Anlage 2) haben auf Basis der Kriterien des Deutschen Vereins ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis entworfen:

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder / Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abb. 1: Ausschnitt des Prüfschemas (LVR&LWL, Anlage 2).

Je höher das Gefährdungspotential bewertet wird, desto wahrscheinlicher ist es, für die bewertete Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen zu müssen.

Eine Auswertungsschablone, wie die einzelnen Antworten gewertet werden sollen, gibt es nicht. Ziel ist es, im Gespräch mit den Trägern die einzelnen Punkte und deren Gewichtung gemeinsam zu werten und die Entscheidung, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden soll, zu fällen.

Der Deutsche Verein greift im Anschluss noch mal auf, dass die zu bewertende Tätigkeit eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder etwas vergleichbares sein muss, also in einem pädagogischen Kontext stattfindet (vgl. DV, 10). Darüber hinaus wird eine besondere Bedeutung auf Übernachtungen in der Kinder- und Jugendhilfe gelegt, denn bei einer gemeinsamen Übernachtung wird die potentielle Gefahr, „dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist“ (DV, 10; vgl. LVR&LWL, 3).

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollen nach einer Empfehlung der AGJ (vgl. AGJ, 12) von der Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, um deren Fortbestehen weiterhin zu sichern und nicht von langfristigen Planungen wie das Beantragen eines Führungszeugnisses abhängig zu machen.

LVR & LWL haben für solche spontanen Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung entwickelt, die im Vorfeld der Maßnahme beim Träger abgegeben werden soll (vgl. LVR&LWL, 4).

d) Das erweiterte Führungszeugnis und dessen Erhebung

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Im § 72a SGB VIII wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gefordert. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass über den Inhalt des einfachen Führungszeugnisses hinaus auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind, die sich auf die im §72a (1) SGB VIII aufgezählten Paragraphen beziehen. Verurteilungen wegen Straftaten, die nicht im (1) aufgezählt sind, dürfen nicht maßgeblich für einen Tätigkeitsausschluss sein.

Um es zu beantragen, ist eine Bestätigung des Trägers notwendig, dass der Antragsteller im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist (vgl. §30a Abs.2 BZRG). Die Gebühren von 13,00 € werden vom Bundesamt für Justiz übernommen (vgl. BfJ, 1). Das erweiterte Führungszeugnis wird persönlich bei der zuständigen Meldebehörde beantragt und an den Antragsteller geschickt.

Wem wir das Führungszeugnis vorgelegt?

Die in Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ehren- bzw. nebenamtlichen tätigen Personen, die nach der Prüfung ihrer Tätigkeit zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, müssen dieses dem Träger vorlegen.

Parallel dazu regeln die Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, „dass dies auch die freien Träger für unter ihrer Verantwortung tätige Neben- und Ehrenamtliche tun“ (DV, 4).

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Analog zur Handhabung des Bundesamtes für Justiz wird empfohlen, nur Führungszeugnisse anzuerkennen, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurück liegt (vgl. DV, 13). Da es sich lediglich um eine Einsicht handelt und das Führungszeugnis nicht beim Träger aufbewahrt wird, ist es in diesem Zeitraum möglich, das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzuzeigen.

Wie wird die Vorlage des Führungszeugnisses dokumentiert?

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Speicherung der erhobenen Daten werden in §72a (5) sehr klar definiert: Eine Speicherung jedweder Daten ist ausschließlich und nur kurzfristig dann erlaubt, wenn diese zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit erforderlich ist. Das mögliche Vorgehen des Trägers ist mit diesen Bestimmungen relativ beschränkt; um die Wiedervorlage nach fünf Jahren errechnen zu können, ist ihm lediglich möglich, das Datum der Aufnahme der Tätigkeit oder das Datum der Wiedervorlage zu speichern. LVR&LWL empfehlen darüber hinaus, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme, des Datums des Führungszeugnis sowie der Tatsache der fehlenden Einträge einzuholen (vgl. LVR&LWL, 4).

e) Haftung

Falls es zu Übergriffen auf Kinder und Jugendliche kommt, und es wurde im Voraus keine Vereinbarung unterschrieben, so haftet der öffentliche Träger neben dem freien Träger für die Schäden, die durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hätten vermieden werden können (vgl. LVR, 4).

Wird die Vereinbarung fehlerhaft umgesetzt und kommt es darum zu Übergriffen auf Kinder und Jugendliche, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze (vgl. LVR, 4). Die einzelnen freien Träger werden darum aufgerufen, Regelungen und Strukturen zu entwickeln, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen.

TEIL B: UMSETZUNG

a) Vorgehen für Beschäftigte beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe *nach § 72a (1) SGB VIII*

Personen, die unter Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, müssen dem Arbeitgeber bei ihrer Einstellung oder Vermittlung sowie in regelmäßigen Abständen (nach Empfehlung des Deutschen Vereins (vgl. DV, 13) nach fünf Jahren) das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.

Für die Stadt Rheinbach betrifft diese Regelung

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Kindertagesstätten

Diese Regelung wird bereits praktiziert.

b) Vorgehen für Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe *nach § 72a (2) SGB VIII*

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Stadt Rheinbach) trifft mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen, dass diese keine Personen beschäftigen, die nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden.

In Rheinbach betrifft diese Regelung unter anderem

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchen, die hauptberuflich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (in Jugendzentren, Kindertagesstätten, ...)
- weitere Hauptberufler in Trägerschaft der freien Jugendhilfe

Beim Betreuungspersonal der Kindertagesstätten wird diese Regelung bereits praktiziert.

c) Vorgehen für Ehren- und Nebenamtliche beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe *nach § 72a (3) SGB VIII*

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss sicherstellen, dass niemand unter dessen Trägerschaft ehren- oder nebenamtlich tätig ist, der wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. Er legt darüber hinaus fest, welche Tätigkeiten in ihrer Art, Intensität und Dauer so beschaffen sind, dass sie einer Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bedürfen. Die Führungszeugnisse müssen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Beginn der Tätigkeit sowie nach Ablauf von fünf Jahren neu vorgelegt werden.

In Rheinbach betrifft diese Regelung unter anderem

- die Trainer der Trainingskurse im Bereich der Jugendgerichtshilfe
- Praktikanten und Praktikantinnen im Jugendamt
- Einzelfallhilfen

d) Vorgehen für Ehren- und Nebenamtliche bei Trägern der freien Jugendhilfe
nach § 72a (4) SGB VIII

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft eine Vereinbarung mit jedem Träger der freien Jugendhilfe sowie all den Trägern, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

In dieser Vereinbarung wird sichergestellt, dass niemand unter deren Trägerschaft ehren- oder nebenamtlich tätig ist, der wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. Außerdem wird in der Vereinbarung geklärt, welche Tätigkeiten in ihrer Art, Intensität und Dauer so beschaffen sind, dass sie einer Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bedürfen. Die Führungszeugnisse müssen dem Träger vor Beginn der Tätigkeit sowie nach Ablauf von fünf Jahren neu vorgelegt werden.

In Rheinbach betrifft diese Regelung unter anderem

- die Kirchen
- Jugendverbände, -Vereine und andere -Initiativen
- andere Träger, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind

Insgesamt gilt die Regelung, wenn keine Vereinbarung getroffen wird oder die Vereinbarung nicht eingehalten wird, wird der entsprechende freie Träger von der Förderung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt bis eine Vereinbarung getroffen oder die Einhaltung der Vereinbarung nachgewiesen werden kann.

Quellen:

- (AGJ): Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
„Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz,
Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung“
Juni 2012
- (BfJ): Bundesamt für Justiz
„Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §
12 JVKostO“
März 2013
- (DV): Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
„Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben-
und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und Abs. 4
SGB VIII)“
September 2012
- (LVR): LVR-Landesjugendamt
„Führungszeugnisse nach § 72a Abs. 4 SGB VIII für Ehrenamtliche“
April 2013
- (LVR&LWL): Landesjugendämter LVR&LWL, kommunale Spitzenverbände NRW und
landeszentraler Arbeitskreis der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
„Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen
Arbeitskreises der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (G5) zu den
Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen
Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei
Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung“
2012

Der Gesetzestext des § 72a SGB VIII

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel